

## Bekanntmachungen im Federal Register

In der Ausgabe vom 26. März 2014 veröffentlichte das *Federal Register* eine Änderung der Ausfuhrbestimmungen. Aufgrund einer im Juni 2013 beschlossenen Vereinbarung innerhalb der Australischen Gruppe wurden jetzt einige Änderungen in der *Commerce Control List* (CCL) veröffentlicht und in Kraft gesetzt, die sich auf Produkte beziehen, die in der ‚*Control List of Dual-Use Biological Equipment and Related Technology and Software*‘ enthalten sind und dort im Besonderen die ‚*List of Animal Pathogens*‘ betreffen.

Für den Export/Reexport von menschlichen und tierischen Pathogenen und Toxinen in die dafür vorgesehenen Länder ist die Lizenz Ausnahme STA ggf. (d.h. unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Auflagen und Einschränkungen) anwendbar.

In diesem *Federal Register* Auszug wurde weiterhin bekannt gegeben, dass Mexico Mitglied der Australischen Gruppe wurde und Somalia und Syrien der *Chemical Weapons Convention* (CWC) beigetreten sind.

In der *Federal Register* Ausgabe vom 9. April 2014 wurde eine *Proposed Rule* (d.h. ein Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen) veröffentlicht, die aufgrund einer Umfrage bei amerikanischen Exporteuren und Importeuren verfasst wurde. Zum einen soll künftig auf die Vorlage bestimmter Dokumente im Zusammenhang mit der Antragstellung verzichtet werden. Im Zusammenhang mit der Antragstellung wurde des weiteren vorgeschlagen, künftig auf die Vorlage eines *International Import Certificates* oder einer *Delivery Verification* zu verzichten.

Ein *Statement of Ultimate Consignee and Purchaser* soll für die meisten Anträge erforderlich werden, für die bisher ein *International Import Certificate* vorgelegt werden musste. Außerdem ist geplant, den in dem vorgesehenen Lizenzantrag anzugebenden Warenwert zu erhöhen, bevor ein *Statement of Ultimate Consignee and Purchaser* erforderlich ist. Und schließlich soll die Struktur von Begleitdokumenten für Anträge anwenderfreundlicher gestaltet werden.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.